

Dezember 2011

DOMUSplus-Ausgabe – WTS  
Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung  
durch © DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft.

## Liebe Kunden,

wieder einmal stehen nach einem schnell vergangenem Jahr „plötzlich“ die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel vor der Tür. Eine Zeit, die gern genutzt wird, um sich bei Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern für die Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr zu bedanken.

Bei aller Freude über das Schenken und Beschenkt werden gibt es aber auch einige Dinge zu beachten, damit am Ende nicht unnötige Steuerbelastungen zu Ärger führen. Deshalb erinnern wir in der Rubrik „Verschiedenes“ erneut an alles Wichtige rund um die steuerliche Behandlung von Geschenken, in der Hoffnung, dass neben Ihnen und den Empfängern Ihrer Präsente nicht auch noch der Fiskus daran Gefallen findet. Dieser hat schließlich durch den Abschluss eines revidierten Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz, auf das wir in dieser Ausgabe ebenfalls eingehen, einige Steuerschlupflöcher geschlossen und somit seinen (und unser aller) Gabentisch gefüllt.

Darüber hinaus wünschen wir Ihnen eine friedliche Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2012.

Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

## AUS DEM INHALT

### AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

Informationsaustausch in Steuersachen zwischen Deutschland und der Schweiz

### AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Keine Ansparabschreibung für Software

Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Arbeitsstätten

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen keine außergewöhnliche Belastung

Übergang der Umsatzsteuerschuld auf Leistungsempfänger bei Bauleistungen europarechtlich zweifelhaft

### AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Haftungsvergütung einer Personengesellschaft an einen persönlich haftenden Gesellschafter

Zweifel an der sog. Mindestbesteuerung, Reaktion des BMF auf den BFH-Beschluss

### VERSCHIEDENES

Geschenke an Geschäftsfreunde

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen

### IMPRESSUM

## AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

### 1 INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUER-SACHEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ

Aufgrund eines **revidierten Doppelbesteuerungsabkommens** (DBA) zwischen der Schweiz und Deutschland ergeben sich Änderungen beim Informationsaustausch zu Steuern.

Das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen sieht den **Austausch von Informationen hinsichtlich sämtlicher Steuerarten** vor, also beispielsweise auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer oder der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Voraussetzung ist, dass der Austausch solche Informationen betrifft, die „entweder zur Durchführung des DBA oder aber zur Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaates betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung voraussichtlich erheblich sind.“

Bisher betraf der Informationsaustausch nur die „dem Abkommen unterfallenden Steuern“.

**Das geänderte DBA soll im Jahr 2013 in Kraft treten, allerdings rückwirkend ab 1. Januar 2011.**

Für so genannte Altfälle, das sind die Veranlagungsjahre bis einschließlich 2010, soll es eine „**Amnestie-Regelung**“ geben.

Bisher unversteuerte Einkünfte, die in Altjahren vereinnahmt worden sind, kann der Steuerpflichtige durch Nacherklärung und Zahlung einer Abgeltungssteuer von 19 % bis 34 % nachversteuern, ohne in diesem Zusammenhang strafrechtlich verfolgt zu werden.

Nach dem geplanten Steuerabkommen gibt es künftig **folgende Möglichkeiten**, bislang unversteuerte Vermögenswerte zu legalisieren:

1. Nachversteuerung durch anonyme Einmalzahlung
2. Ermächtigung der schweizerischen Zahlstelle zur Übermittlung von Angaben an die zuständige deutsche Behörde (sog. freiwillige Meldung)
3. Selbstanzeige gemäß § 371 AO

Wegen der Nutzung einer oder mehrerer Möglichkeiten zur Legalisierung in Kombination empfehlen wir Ihnen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

## AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

### 2 REGELMÄßIGE ARBEITSSTÄTTE EINES AUßENDIENSTMITARBEITERS

- ➔ *BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, VI R 58/09, DStR 2011, S. 1655, DB 2011, S. 1894*

In der Betriebsstätte eines Arbeitgebers stand für Außendienstmitarbeiter kein individuell für sie eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung. Sie hatten arbeitsvertraglich geregelt, dass sie täglich jeweils direkt von der Wohnung aus in die Einsatzbezirke fahren sollten. Abweichend davon suchte ein Mitarbeiter auf Anweisung des Leiters der Betriebsstätte täglich zu Kontrollzwecken und für Absprachen mit dem jeweiligen Kundenberater zunächst die Betriebsstätte auf, bevor er in seinen Einsatzbereich fuhr. Das Finanzamt erhöhte im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung den Arbeitslohn dieses Mitarbeiters aufgrund der Nutzung eines Dienstfahrzeugs um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Arbeitslohn nicht zu erhöhen war. Eine **regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers**, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen **Nachhaltigkeit** immer wieder aufgesucht wird. An diesem Ort muss auch **inhaltlich und qualitativ der wesentliche Teil der Arbeitsleistung** erbracht werden.

Bezogen auf den Außendienstmitarbeiter führten seine lediglich zu Kontrollzwecken durchgeführten Fahrten zur Betriebsstätte des Arbeitgebers nicht zu einer dort begründeten regelmäßigen Arbeitsstätte. Der Arbeitnehmer ging seiner eigentlichen Tätigkeit außerhalb des Betriebsortes nach. Dies belegte auch der Umstand, dass für ihn am Betriebsort kein eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

### 3 LOSE GEFÜHRTE AUFZEICHNUNGEN STELLEN KEIN ORDNUNGSGEMÄßES FAHRTENBUCH DAR

- ➔ *BFH-Beschluss vom 12. Juli 2011, VI B 12/11*

Ein Fahrtenbuch muss **zeitnah und fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form** geführt werden. Bei einem mithilfe eines Computerprogramms erstellten Fahrtenbuch muss ausgeschlossen sein, dass nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden können.

Diese gefestigte Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof erneut bestätigt und die mithilfe von Excel erstellten Tabellenblätter und die zugrunde liegenden handschriftlichen Aufzeichnungen nicht als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer. **Kranzspenden und Zugaben** sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

#### Hinweis:

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist das **Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer** für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

**Streuwerbeartikel** (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.

Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die **Abziehbarkeit der Pauschalsteuer** als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber **informieren**, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

## 16 DAUERFRISTVERLÄNGERUNG FÜR UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für das Vorjahr gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum 10. Februar des laufenden Jahres stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist auf **elektronischem Wege** beim Finanzamt zu stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung in Höhe eines Eftels der Summe der Vorauszahlungen des Vorjahres** angemeldet und bis zum 10. Februar des laufenden Jahres entrichtet wird.

Bitte beachten Sie, dass die Sondervorauszahlung auf die fällige Vorauszahlung für Dezember angerechnet wird.

**Vierteljahreszahler** brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2009 beim Finanzamt zu stellen.

## IMPRESSUM

### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
Telefax 030 / 8 97 81-249 [www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

### Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
E-Mail [beyer@domusconsult.de](mailto:beyer@domusconsult.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

#### WTS

Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140  
Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de  
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

**DOMUS**

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030 / 8 97 81-0  
Telefax 030 / 8 97 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

Erfurt	Magdeburg	Hamburg	Schwerin
Dresden	Frankfurt (Oder)	Potsdam	Senftenberg
Düsseldorf	Hannover	Prenzlau	

© 2006-2011 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



**DOMUS**  
CONSULT

DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungs-  
gesellschaft mbH

#### Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin  
Geschäftsstellen: Dresden,  
Erfurt